

Vereinssatzung

Satzung FICHTENHAUS e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Fichtenhaus e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Markt Wald.
3. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Betreuung verhaltensschwieriger geistig behinderter und **autistischer** Erwachsener in einer kleinen Wohngemeinschaft.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines **familienähnlichen Kleinstheimes**.
3. Ausgehend von den Bedürfnissen der Bewohner und ihren ganz individuellen Eigenheiten verbindet das Fichtenhaus die Bereiche *Wohnen* und *Beschäftigung* miteinander.
4. Im Fichtenhaus soll durch sehr viel **Zuwendung** und **Toleranz** gegenüber den Besonderheiten im Verhalten der Bewohner
 - die **Selbstsicherheit**,
 - das **Wohlbefinden**
 - und das **Vertrauen** zu anderen Menschen und den eigenen **Fähigkeiten** gestärkt werden.

Ist dies mit Erfolg geschehen, kann versucht werden an dem absonderlichen Verhalten der Bewohner etwas zu ändern.

Dadurch wird das Leben in der Gemeinschaft erträglich.

Voraussetzungen dafür sind:

- Psychopharmaka sollen so wenig wie möglich eingesetzt werden.
 - Die Unruhe und das selbst- und fremdzerstörende Verhalten sollen durch **vermehrte Aufsicht** und **Zuwendung** aufgefangen werden.
 - Ein hoher Personalschlüssel ist erforderlich.
5. Grundlage des pädagogischen Konzeptes des Heimes ist dabei die wissenschaftlich fundierte Heilpädagogik und die daraus resultierenden Leitlinien in der Betreuung autistischer Menschen. Der Verein trägt zusammen mit den Mitarbeitern dafür Verantwortung, den Stand der Forschung und Entwicklung in dieses Konzept einfließen zu lassen.
6. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.“
7. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, deren Zweck die Betreuung verhaltensschwieriger geistig behinderter und autistischer Erwachsener im Sinne der Ziffer (1) beinhaltet, vornehmen und diese damit ideell und materiell zu diesem Zweck fördern. Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und zweckgebundene Überlassung von Mitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§52 ff.AO) in der jeweils günstigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch fristlose Kündigung möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende allein oder je zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Turnusgemäß werden der 1. Vorstand und er Kassierer erstmals 2007 gewählt. 2008 erfolgt dann die Wahl des 2. Vorstand und des Schriftführers.

Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende, sowie der 2.

Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat

insbesondere folgende Aufgaben:

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Verhandlungen mit Behörden.

Der Vorstand kann Vereinsaufgaben an eine Vertretung (Heimleitung/Verwaltungskraft) übertragen (z.B. die Buchführung, die Mitgliederverwaltung, Spendenverwaltung, usw. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vorstand und der Vertretung.

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens fünf Mal statt, sowie nach Bedarf. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende – anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV-Landesverband Bayern e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.